Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 07.02.2016

LG Kassel
Kammer 8 O

In Sachen 8 O 1209/15
WebseitenArea GmbH ./. Reinholz

hat der Präsident mit dem Schreiben vom 29.1.2016 in der Dienstaufsichtssache 313/2 E 2/16 mehrfach Bezug auf eine „dienstliche Stellungnahme“ des Richters Neumeier genommen. Zugleich wurde in dem Schreiben dargestellt, dass auf Grund der Tatsache, dass mein Ablehnungsgesuch erst im zweiten Absatz(tatsächlich schon im zweiten Satz) formuliert wurde, mein ganz eindeutig formulierter Ablehnungsantrag vom 21.12.2015 nicht mehr verstanden wurde.

Dem folgt nach meinem Ablehnungsantrag vom 06.02.2016 ein weiterer Antrag:

- Ich ersuche darum, die Vollstreckung aus allen Entscheidungen im Verfahren 8 O 1209/15 auszusetzen und die früheren Kostenfestsetzungsbeschlüsse aufzuheben oder, hilfsweise, auszusetzen und der Antragstellerin und möglichen Erwerbern der Forderung gegenüber das (vorläufige) Verbot auszusprechen, aus diesen beizutreiben.

Begründung:

Wenn, wie im Schreiben des Präsidenten des LG Kassel in der Sache 313/2 E 2/16 vom 29.1.2016 dargestellt, der Richter Neumeier auf Grund von Aufmerksamkeitsdefiziten nicht dazu in der Lage ist, einen zweiten (Ab-)Satz verständig zu würdigen, dann lässt dieses auf Grund der zeitlichen Nähe der übrigen Entscheidungen in der Sache den klaren Schluss zu, dass dieser offenbar gewordene Mangel an Leistungsfähigkeit auch zu weiteren Fehlentscheidungen führen konnte – immerhin mussten weit längere Schriftsätze und Urteile des BGH sowie des EMRG verständig erfasst und gewürdigt werden - wozu der Richter Neumeier aber, wenn man der Darstellung aus dem Schreiben des Präsidenten des LG Kassel vom 29.1.2016 folgt, nach eigenem Bekunden nicht in der Lage war.

Ein Richter, der – ungeachtet der dazu führenden Umstände – nicht in der Lage ist, einen derart klar formulierten zweiten (Ab-)satz verständig zu würdigen, ist per Definition nicht in der Lage, das Verfahren im Hinblick auf §§ 136 Absatz 3 und 139 Absatz 1 ZPO ordnungsgemäß zu führen und kann deshalb auch nicht gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 20 Absatz 3, Art. 103 Absatz 1 GG sein.

Damit sind seine früheren Entscheidungen aber ungültig. (Und ich glaube nicht, dass sich das Gericht mit mir darüber vor dem Verfassungsgericht streiten will!)

Sind Entscheidungen jedoch durch einen Richter ergangen, welcher zu diesen nicht in der Lage war und der also nicht gesetzlicher Richter sein konnte, dann sind dessen Entscheidungen jedoch neu zu prüfen. Eine Durchsetzung der auch nur womöglich falschen Entscheidungen verletzt demnach meine Rechte, stellt hinsichtlich der möglichen Vollstreckung auch einen unmittelbaren und nicht zulässigen Eingriff in mein Vermögen und womöglich meine Freiheit dar.

Jörg Reinholz
Kassel, am 7. Februar 2016